



Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) vom 13.05.2013

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

§ 33 erhält folgenden Wortlaut:

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m2 Nutzungsfläche (§ 25) Euro
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,15
2. für das Klärwerk (mechanischer und biologischer Teil)	0,95

§1

§ 40 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

(6) Die Zählergebühr für Messeinrichtungen nach Abs. 2 beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Größe (Dauerdurchfluss in m³/h)	2,5 und 4	6,3 und 10	
€/Monat	3,50	7,80	

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§2

§ 42 erhält folgenden Wortlaut:

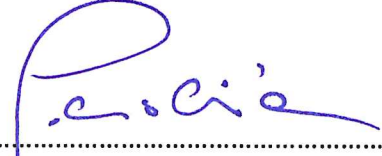
- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 4,26 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,21 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 4,26 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.



§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Großrinderfeld, den 18.12.2024


.....
Johannes Leibold
Bürgermeister



Vermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.